

## Austausch von Wasserzählern

Anlässlich der Wasserzähler-Tauschaktion 2025 wurde festgestellt, dass zahlreiche Absperrvorrichtungen an den Wasserleitungen defekt sind. Ein Austausch der Wasserzähler kann in diesen Fällen nur nach vorheriger Reparatur erfolgen.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserwerks – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Ferner ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. (§ 17 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ketsch vom 19.11.2007)

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist. (§ 12 WVS)

Sofern erforderlich, werden die Grundstückseigentümer gebeten, mit den beauftragten Firmen entsprechende Termine zu vereinbaren und einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Anfahrt der Installateurbetriebe mit hohen Kosten verbunden ist. Grundsätzlich muss für die oben genannten Reparaturarbeiten die Wasserversorgung für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen werden.

**Im Zeitraum Juli 2025 bis voraussichtlich Dezember 2025 kann es daher vermehrt zu Unterbrechungen der Wasserversorgung kommen.**

Die Anschlussnehmer sind vorher in geeigneter Weise zu unterrichten.  
Für Rückfragen steht Ihnen Hr. Houschka, Tel. 606-646, zur Verfügung

Ketsch, den 14.7.2025  
Der Bürgermeister  
Wangler